

803. Auslieferung. Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

Dem Regierungsrat des Kantons Bern ist zu schreiben:

Unter Bezugnahme auf Euerer Zuschrift vom 26. März 1902 in der Auslieferungssache des in Zürich III wohnhaften August Kann, von Arolsen, übermachen wir anliegend die uns behufs Ergänzung zurückgestellte Garantieerklärung des Herrn Freund in Zürich II, wonach dieser nun auch für die Kosten im Betrage von 47 Fr. 40 Rp. gutsteht. Wir haben versucht, die von Euch ferner begehrte Habhaftigkeitserklärung bezüglich des Garanten Herrn Freund erhältlich zu machen. Der Genannte figurirt im hiesigen Steuerregister nicht, dagegen dessen Ehefrau, welche 3500 Fr. Einkommen, hingegen kein Vermögen versteuert. Seitens des Betreibungsamtes Zürich II wurde versichert, daß Herr Freund ohne Zweifel für die eingegangene Bürgschaft von 150 Fr. gut genug sei und anerkannt werden dürfe.

Indem wir bei dieser Gelegenheit das Gesuch um Zusendung der noch in Euerem Kanton zurückgehaltenen Ausweisschriften für Kann erneuern, gewärtigen wir gerne Euerer weitere Entschliebung in dieser Sache.